



Bundesärztekammer

Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern
Deutscher Ärztetag
Präsident

Berlin, 07.10.2015

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

www.baek.de

Prof. Dr. med. Frank Ulrich Montgomery

Fon +49 30 400 456-350

Fax +49 30 400 456-380

E-Mail praesident@baek.de

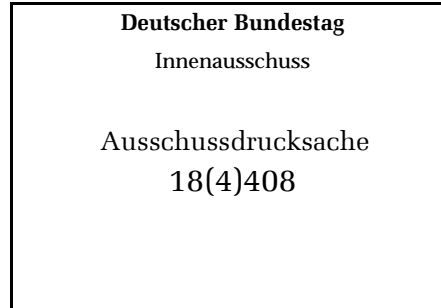
Diktatzeichen: Mt/Dü

Aktenzeichen: 512.020

Bundesärztekammer · Postfach 12 08 64 · 10598 Berlin

An den Vorsitzenden des Innenausschusses
des Deutschen Bundestages
Herrn Ansgar Heveling

An die Mitglieder des Innenausschusses
des Deutschen Bundestages



Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz „§ 90 Ermächtigung zur vorübergehenden Ausübung von Heilkunde“

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Heveling,
sehr verehrte Frau Bundestagsabgeordnete,
sehr geehrter Herr Bundestagsabgeordneter,

der derzeitige Zustrom von Asylbegehrenden könnte nach Ansicht der Bundesregierung dazu führen, dass eine ausreichende medizinische Versorgung der Asylbegehrenden in den Aufnahmeeinrichtungen durch Ärzte nicht mehr sichergestellt werden kann. Aus diesem Grund schlägt die Bundesregierung in dem Entwurf eines Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vor, Asylbegehrende, die nach eigenen Angaben über eine abgeschlossene Ausbildung als Arzt verfügen, auf Antrag vorübergehend zur Ausübung von Heilkunde in diesen Einrichtungen zu ermächtigen, um Ärzte bei der medizinischen Versorgung der Asylbegehrenden zu unterstützen.

Kritisch sehen wir allerdings, dass die vorgeschlagene Neuregelung klaren rechtlichen Vorgaben für die Zulassung ausländischer Ärzte widerspricht. Aus Gründen des Patientenschutzes muss dringend vermieden werden, dass ein Personenkreis ohne ausreichende Kompetenzüberprüfung per Gesetz zu Quasi-Ärzten erklärt werden kann. Es darf keine anderen Maßstäbe für die Behandlung asylbegehrender Menschen geben. Dies schließt auch die Qualifikation derjenigen ein, die die Asylbegehrenden behandeln.

Sollte die Bundesregierung an diesem Vorhaben festhalten, ist unter anderem eine entsprechende, von der zuständigen Behörde nach § 12 Absatz 1 Bundesärzteordnung (Approbationsbehörden der Länder) durchgeführte Prüfung und das Erbringen von gesetzlich festgelegten Nachweisen – etwa hinsichtlich des Ausbildungswegs sowie der ärztlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten – unabdingbar.

Darüber hinaus müssen die haftungsrechtlichen Fragen dringend geklärt werden. Zur Umsetzung dieses Vorschlages dürfen wir Ihnen in der Anlage die Stellungnahme der Bundesärztekammer zu dem Regelungsvorschlag zur Änderung des § 90 Asylverfahrensgesetz-E übersenden. In dieser finden Sie auch einen entsprechenden Änderungsvorschlag.

Darüber hinaus sind wir der Ansicht, dass die Anzahl der bisher erwarteten Asylbegehrenden in Deutschland nur durch Heranziehung des bewährten Systems aus niedergelassenen Ärzten und Krankenhäusern ausreichend medizinisch versorgt werden kann. In diesem Zusammenhang begrüßen wir die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit der Ausgabe einer elektronischen Gesundheitskarte, verbunden mit der Erwartung, dass dies flächendeckend und bereits bei der Registrierung von Asylbegehrenden geschieht. Mittel- bis langfristig ist es allerdings höchst fragwürdig, Asylbegehrenden einen nur beschränkten Leistungsanspruch nach Asylbewerberleistungsgesetz zu gewähren.

Zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes der Asyl- und Schutzsuchenden begrüßen wir in diesem Zusammenhang auch die im dem Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zur Vervollständigung des Impfschutzes. Wir befürworten dabei explizit, dass den Leistungsberechtigten frühzeitig, regelhaft und aktiv Schutzimpfungsleistungen angeboten werden sollen. Diesbezüglich sprechen wir uns auch für eine rechtliche Klarstellung aus, dass alle Ärzte mit Erhalt der Approbation die Kompetenz zur Durchführung von Schutzimpfungen erworben haben. Hierfür schlagen wir eine Präzisierung der Schutzimpfungsrichtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Qualifikation der impfenden Ärzte vor.

Im Sinne unseres gemeinsamen Ziels, auch künftig eine sichere und qualitativ hochwertige Patientenversorgung für alle sicherzustellen, wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Positionen bei Ihrer Meinungsbildung berücksichtigen würden. Zu weiterführenden Gesprächen stehe ich Ihnen jederzeit persönlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. med. Frank Ulrich Montgomery



Stellungnahme der Bundesärztekammer

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung -
Entwurf eines Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes
(BR-Drs. 446/15, BT-Drs. 18/6185 vom 29.09.2015)

Berlin, 07.10.2015

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Fazit

Die Bundesärztekammer hinterfragt die Notwendigkeit einer besonderen Regelung zur Ermächtigung der vorübergehenden Ausübung von Heilkunde kritisch (III.a)). Es darf keine anderen medizinischen Maßstäbe für die Behandlung asylbegehrender Menschen geben. Dies betrifft auch die Qualifikation derjenigen, die die Asylbewerber behandeln. Wir sprechen uns daher primär für eine Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Qualifikationen nach den in der Bundesärztleordnung geregelten Anforderungen aus.

Sollte der Gesetzgeber dem nicht folgen, so werden notwendige Änderungen und Ergänzungen in § 90 AsylG-E vorgeschlagen (II.) und begründet (III.b)).

I. Einleitung

„Deutschland ist seit Monaten Ziel einer präzedenzlosen Zahl von Asylbewerbern, die Sicherheit vor Krieg, Verfolgung und Not suchen.“ Zur Bewältigung der damit verbundenen Herausforderungen sieht das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz verschiedene Maßnahmen vor. Im Rahmen der Änderung des Asylverfahrensgesetzes ist in § 90 AsylG-E eine Ermächtigung von Asylbegehrenden zur vorübergehenden Ausübung der Heilkunde in Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 oder in Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 dieses Gesetzes vorgesehen. Danach können Asylbegehrende, die über eine abgeschlossene Ausbildung als Arzt verfügen, auf Antrag vorübergehend zur Ausübung von Heilkunde in diesen Einrichtungen ermächtigt werden, um Ärzte bei der medizinischen Versorgung der Asylbegehrenden zu unterstützen. Die Ermächtigung ist an bestimmte „Beschränkungen“ gebunden, die in § 90 Abs. 2 AsylG-E geregelt sind. Die Ermächtigung setzt u. a. voraus, dass der Antragsteller seine Qualifikation als Arzt glaubhaft macht und ihm eine Approbation oder Berufserlaubnis nicht erteilt werden kann, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person des Antragstellers liegen, nicht vorgelegt werden können. Deshalb soll ein Fachgespräch mit einem von der zuständigen Behörde beauftragten Arzt erfolgen, in dem eine ärztliche Kompetenz nachgewiesen wird.

Die Bundesärztekammer nimmt ausschließlich zu § 90 AsylG-E Stellung und unterbreitet den folgenden Änderungsvorschlag:

II. Regelungsvorschlag zur Änderung des § 90 Asylverfahrensgesetz-E

„§ 90

Ermächtigung zur vorübergehenden und beschränkten Ausübung von Heilkunde

- (1) *Stehen für die ärztliche Versorgung von Asylbegehrenden in Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 oder Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 Ärzte, die über eine Approbation oder Berufserlaubnis nach der Bundesärzteordnung verfügen, nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung und ist hierdurch die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung der Asylbegehrenden gefährdet, können Asylbegehrende, die über eine abgeschlossene Ausbildung als Arzt verfügen, auf Antrag vorübergehend und beschränkt zur Ausübung von Heilkunde in diesen Einrichtungen ermächtigt werden, um Ärzte bei der medizinischen Versorgung der Asylbegehrenden zu unterstützen.*
- (2) *Für die Ermächtigung nach Absatz 1 gelten die folgenden Beschränkungen:*
 1. *die ermächtigte Person unterstützt einen Tätigkeit erfolgt unter der Verantwortung eines Arzt bei seiner Tätigkeit es;*
 2. *die Berufsbezeichnung „Ärztin“ oder „Arzt“ darf nicht geführt werden;*
 3. *die Ermächtigung Behandlungserlaubnis erstreckt sich nur auf Asylbegehrende in Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 oder Gemeinschaftsunterkünften nach § 53;*
 4. *eine sprachliche Verständigung der ermächtigten Personen mit den zu behandelnden Asylbegehrenden und dem zu unterstützenden Arzt muss sichergestellt sein;*
 5. *die ermächtigte Person ist über die zuständige Behörde haftpflicht- und unfallversichert.*
- (3) *Die Ermächtigung nach Absatz 1 wird befristet erteilt. Sie kann jederzeit widerrufen werden, wenn eine der die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr gegeben ist sind oder berechtigte Zweifel an der Qualifikation als Arzt erkennbar werden.*
- (4) *Die Erteilung der Ermächtigung nach Absatz 1 setzt voraus, dass*
 1. *der Antragsteller seine Qualifikation als Arzt glaubhaft macht und*
 2. *ihm eine Approbation oder Berufserlaubnis nach § 3 oder § 10 der Bundesärzteordnung nicht erteilt werden kann, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person des Antragstellers liegen, nicht vorgelegt werden können und eine Prüfung nach der Bundesärzteordnung durch die zuständige Behörde nicht erfolgen kann.*

Zur Glaubhaftmachung nach Satz 1 Nummer 1 hat der Antragsteller eidesstattlich zu versichern, dass er über eine abgeschlossene Ausbildung als Arzt verfügt und in einem mindestens x-stündigen Fachgespräch mit einem von der zuständigen Behörde beauftragten Arzt unter Beteiligung eines Vertreters der zuständigen Behörde nach § 12 Abs. 1 Bundesärzteordnung seinen Ausbildungsweg sowie seine ärztlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten Kompetenz nachzuweisen.
- (5) *Ein späteres Approbationsverfahren nach § 3 der Bundesärzteordnung oder Verfahren auf Erteilung einer Berufserlaubnis nach § 10 der Bundesärzteordnung bleibt von der Ermächtigung zur vorübergehenden und beschränkten Ausübung von Heilkunde nach Absatz 1 unberührt. Zeiten der vorübergehenden und beschränkten Ausübung der Heilkunde sind nicht auf eine Weiterbildung anzurechnen.*
- (6) *Für das Verfahren zur Erteilung der Ermächtigung nach Absatz 1 bis 5 ist die Behörde des Landes nach § 12 Abs. 1 Bundesärzteordnung zuständig, in dem die Tätigkeit ausgeübt werden soll.*
- (7) *§ 61 Absatz 1 wird von der Ermächtigung nach Absatz 1 nicht berührt.*

- (8) § 62a tritt am ...[einsetzen: Datum des Tages zwei Jahre nach Inkrafttreten gemäß Artikel 13] außer Kraft.“

III. Begründung

a) Zur Notwendigkeit der Regelung

Zunächst ist zu konstatieren, dass die Bundesärzteordnung in § 10 bereits diverse Ausnahmefälle zur Erteilung einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs enthält. Nach § 10 Abs. 2 BÄO ist es unter anderem möglich, die Erlaubnis auf bestimmte Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen zu beschränken.

Eine mögliche Berufserlaubnis würde nicht an bestimmten Kenntnissen der deutschen Sprache scheitern. Es gelten zwar die gleichen sprachlichen Anforderungen wie für eine Approbation, eine Berufserlaubnis kann aber mit Auflagen verbunden werden. Über diese Auflagen ist sicherzustellen, dass eine Gefährdung des Patientenwohls und der öffentlichen Gesundheit ausgeschlossen ist.

Mit der Regelung in § 3 Abs. 3 BÄO gibt es bereits eine Möglichkeit, die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen, wenn die notwendigen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person der Antragsteller liegen, nicht vorgelegt werden können.

„(3) Ist die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4 nicht erfüllt, so ist Antragstellern, die über einen Ausbildungsnachweis als Arzt verfügen, der in einem anderen als den in Absatz 2 Satz 1 genannten Staaten (Drittstaat) ausgestellt ist, die Approbation zu erteilen, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. Für die Prüfung der Gleichwertigkeit gilt Absatz 2 Satz 2 bis 6 sowie 8 entsprechend. Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung bezieht. Die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind nach Satz 3 auch nachzuweisen, wenn die Prüfung des Antrags nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand möglich ist, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person der Antragsteller liegen, von diesen nicht vorgelegt werden können.“

Für die vorübergehende Unterstützung unter Verantwortung eines Arztes wäre keine vorübergehende Ermächtigung zur Ausübung der Heilkunde notwendig. Es bestünde die Möglichkeit, unterstützende Tätigkeiten, keine Heilkunde, auch ohne nachgewiesene ärztliche Qualifikation zu leisten, wenn eine Arbeitsgenehmigung vorliegt.

Deshalb wäre zu prüfen, ob diesbezüglich gegebenenfalls Vorschriften, die nicht anerkannte oder gerade anerkannte Asylbewerber an der Aufnahme von Arbeit hindern, geändert oder aufgehoben werden könnten (z. B. die Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für ausländische Arbeitnehmer).

Mit dem vorgesehenen Sonderstatus dieser „Ärztshelfer“ sind weitere ungeklärte Kompetenz- und Haftungsfragen verbunden, die völlig offen sind und die geregelt werden sollten.

b) Zur Begründung des unter II. dargestellten Regelungsvorschlages

Der Zusatz bzw. das Adjektiv „beschränkt“ soll verdeutlichen, dass die ermächtigte Person nicht nur vorübergehend zur Heilkunde berechtigt ist, sondern diese Ausübung auch konkreten Beschränkungen unterliegt; der Ermächtigte unter anderem nur zur Unterstützung eines Arztes herangezogen werden und nicht selbständig die Heilkunde ausüben darf.

Der Änderungsvorschlag zu § 90 Abs. 2 Nr. 1 AsylG-E unterstreicht, dass die ermächtigte Person unterstützend tätig wird und für diese unterstützende Tätigkeit eine Haftpflicht- und Unfallversicherung bestehen muss (§ 90 Abs. 2 Nr. 5 AsylG-E). Diese Verantwortung dafür darf nicht den in den Aufnahmeeinrichtungen oder in den Gemein-

schaftsunterkünften tätigen Ärzten auferlegt werden. Wenn die ermächtigte Person unterstützend Heilkunde ausüben soll, dann muss dies sowohl haftungsrechtlich im Hinblick auf die zu behandelnden Personen, als auch unfallversicherungsrechtlich im Hinblick auf Gefahren für die ermächtigte Person abgesichert sein.

Wesentlich ist die sprachliche Verständigung der ermächtigten Person, sowohl mit den zu behandelnden Asylbegehrenden, als auch mit dem zu unterstützenden Arzt (§ 90 Abs. 2 Nr. 4 AsylG-E). Sprachkenntnisse für heilkundliche Tätigkeiten sind aus Gründen des Patientenschutzes unerlässlich. Nur eine gute Kommunikation zwischen den Handelnden und den Patienten bietet Schutz vor Missverständnissen oder Unklarheiten, die einer richtigen Diagnose, einer Therapie und der Compliance entgegenstehen können. Eine Unterstützung der ermächtigten Person kann nur sachgerecht erfolgen, wenn eine Verständigung untereinander und damit im Interesse der zu Behandelnden möglich ist. Wäre diese unerlässliche Kommunikation nicht gewährleistet, würde für diesen Kontakt darüber hinaus ein Dolmetscher benötigt. Dies ist aber, wie die ersten Erfahrungen belegen, nicht gewährleistet, so dass eine solche Ermächtigung nur erteilt werden darf, wenn nicht nur die Verständigung mit dem Asylbegehrenden, sondern auch mit dem zu unterstützenden Arzt sichergestellt ist.

§ 90 Abs. 3 AsylG-E enthält die Klarstellung, dass auch eine der in § 90 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 AsylG-E genannten Voraussetzungen ausreicht, um die befristete Ermächtigung zu widerrufen.

Die vorgeschlagene Ergänzung in § 90 Abs. 4 AsylG-E schließt an die Ausführungen unter III.a) an. Diese Ermächtigung sollte also nur erteilt werden, wenn die Prüfung durch die zuständige Behörde nicht oder nicht zeitnah erfolgen kann.

Die Ermächtigung darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller zur Glaubhaftmachung nach § 90 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 AsylG-E eidesstattlich versichert, dass er über eine abgeschlossene Ausbildung als Arzt verfügt. Danach soll ein Fachgespräch stattfinden. Hier sollte die Mindestdauer des Fachgesprächs festgelegt werden. Bei diesem Gespräch sollten nicht nur der Antragsteller und der von der zuständigen Behörde beauftragte Arzt zugegen sein, sondern auch ein Vertreter der zuständigen Behörde nach § 12 Abs. 1 BÄO, also der Approbationsbehörde. Dieser Vertreter verfügt über wesentliche Kenntnisse aus den Approbationsverfahren, über Ausbildungswege in bestimmten Drittstaaten, etc.

In § 90 Abs. 5 AsylG-E sollte ergänzt werden, dass die Zeiten der vorübergehenden und beschränkten Ausübung der Heilkunde nicht auf die Weiterbildung angerechnet werden können, weil die dafür in den Weiterbildungsordnungen der Kammern geregelten Anforderungen nicht erfüllt sind. Die Ergänzung dient der Klarstellung für spätere Anerkennungsverfahren.

Wesentlich ist die weitere vorgenommene Änderung in § 90 Abs. 6 AsylG-E. Da es sich um eine Ermächtigung zur vorübergehenden und beschränkten Ausübung der Heilkunde handelt, sollte die dafür ansonsten zuständige Behörde (Approbationsbehörde) für dieses Verfahren verantwortlich sein.